Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9675.) Kirchengesetz, betreffend die Errichtung eines Landeskirchen-Fonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover wird ein Landeskirchen-Fonds begründet zu dem Zwecke, aus Mitteln der gesammten Landeskirche außerordentlichen Nothständen innerhalb der Kirche abhelfen zu können.

Der Landeskirchen-Fonds wird vom Landes-Konsistorium verwaltet.

§. 2.

Für den Landeskirchen-Fonds wird eine Kirchensteuer erhoben im jährlichen Gesammtbetrage von Eins vom Hundert der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu zahlenden Staatseinkommensteuer.

In den Fonds fließen außerdem die freiwilligen Zuwendungen, welche demselben gemacht werden.

§. 3.

Der Gesammtbetrag der Kirchensteuer (§. 2) wird durch das Landes-Konsistorium von sechs zu sechs Jahren je nach Maßgabe der für das laufende Etatsjahr veranlagten Staatseinkommensteuer festgestellt und auf die Bezirkssynodalkassen nach Verhältniß der Staatseinkommensteuer, zu welcher die den Bezirken der betreffenden Bezirkssynoden angehörenden Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche veranlagt sind, vertheilt.

Die Feststellung und Vertheilung gilt je für das laufende und die fünf nachfolgenden Jahre.

Eine Abänderung des Vertheilungsfußes kann jedoch vom Landes-Konsistorium mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode auch in der Zwischenzeit angeordnet werden, wenn erhebliche Veränderungen in der Grundlage des Vertheilungsfußes eingetreten sind.

Abrundungen nach unten oder oben bis zu fünf vom Hundert der in Betracht kommenden Summe sind zulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1894.

§. 4.

Der Beitrag, welchen die Bezirkssynodalkassen nach §. 3 zum Landeskirchen-Fonds zu zahlen haben, ist von den Parochialkirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen und, wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden des Bezirks zu decken.

Dabei wird der Fuß der Vertheilung auf die gedachten Kassen beziehungsweise Gemeinden von jeder Bezirkssynode unter Genehmigung der Kirchenregierung festgesetzt. Bis diese Festsetzung erfolgt, gilt der für die Bezirkssynodalkosten festgesetzte Beitragsfuß.

§. 5.

Die Mittel des Landeskirchen-Fonds sollen dazu verwendet werden, Hülfe bei Nothständen in der Landeskirche zu gewähren, sofern die Kräfte der zur Abstellung des Nothstandes Verpflichteten dazu nicht ausreichen.

Insbesondere sollen sie deshalb dazu helfen, neue Parochialbildungen in rasch anwachsenden Bevölkerungsmittelpunkten zu ermöglichen.

Die Verwendungen werden vom Landes-Konsistorium mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode beschlossen. Durch die Beschlüsse darf jeweilig nur über die Mittel verfügt werden, welche in dem betreffenden und dem nächstfolgenden Jahre mit Einrechnung der aus den Vorjahren überkommenen Mittel zur Verfügung stehen.

§. 6.

Aus dem Landeskirchen-Fonds dürfen vom Landes-Konsistorium Geistlichen beim ersten Eintritt in das Pfarramt verzinsliche und regelmäßig abzutragende Darlehen bis zum Gesammtbetrage von jährlich 12 000 Mark unter Bedingungen gewährt werden, welche dafür vom Landes-Konsistorium im Einverständnisse mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode festzustellen sind.

Ein Verzeichniß der gewährten Darlehen ist alljährlich dem ständigen Ausschusse der Landessynode mitzutheilen.

§. 7.

Die über den Landeskirchen-Fonds geführte Jahresrechnung ist nach ihrer Revision dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Das Landes-Konsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.